

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB
zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Biogasanlage Ehestorf“**

Chronologie des Verfahrens:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	21.06.2005
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	19.07.2005
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	03.04.2006 bis 05.05.2006
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	08.03.2006
Beschluss über Entwurf/ Auslegungsbeschluss	21.03.2006
öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	03.04.2006 bis 05.05.2006
Beschluss über Anregungen/ Feststellungsbeschluss	06.07.2006
Rechtskraft	04.11.2006

Geltungsbereich

Das Planänderungsgebiet liegt in der Gemeinde Elsdorf. Es befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortslage nördlich von Ehestorf und grenzt an den „Ackerweg“ an

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Die Samtgemeinde Zeven beabsichtigt, innerhalb des Änderungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ darzustellen.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die Absicht von zwei Landwirten aus Ehestorf außerhalb der Ortslage von Ehestorf eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben. Die Landwirte haben sich zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen und beabsichtigen, die Anlage gemeinschaftlich zu betreiben.

Die in Ehestorf geplante Anlage fällt nicht mehr unter die genannte Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, weil verschiedene Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Um die Anlage trotzdem im Außenbereich realisieren zu können, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Die Samtgemeinde Zeven und die Gemeinde Elsdorf unterstützen das Vorhaben, weil durch den Zusammenschluss der Landwirte eine größere Anlage an Stelle von mehreren kleinen Anlagen errichtet werden kann, so dass eine Konzentration dieser Nutzung stattfindet und die negativen Auswirkungen auf einen kleinen Bereich beschränkt bleiben.

Bei der Standortsuche wurde auch darauf geachtet, die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu den vorhandenen Masthähnchenställen und zu einem bereits vorhandenen Güllesilo zu errichten, um die Vorbelastung der Landschaft durch die bestehenden baulichen Anlagen zu nutzen. Außerdem liegt dieser Standort von Ehestorf aus gesehen außerhalb der vorherrschenden Windrichtung. Ebenso liegt der gewählte Standort in der Nähe der Kreisstraße K 126 und hat den großen Vorteil, dass er von den meisten Anbauflächen ohne Durchfahrt durch Ehestorf erreicht werden kann, so dass auch dadurch keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind.

Die Gemeinde Elsdorf wird im Parallelverfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes den Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Ehestorf“ aufstellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Anlage zu schaffen.

Verfahrensablauf

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen eines Erörterungstermins am 08.03.2006. Anregungen zum Planänderungsentwurf wurden nicht vorgebracht.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand am 19.07.2005 ein Scopingtermin statt. In diesem Termin und auch durch schriftliche Mitteilungen wurden verschiedene Anregungen vorgebracht. Dabei wurden weitere Aussagen zur Immissionsbelastung und zum Abstand zu den Waldbeständen eingefordert.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.04. bis 05.05.2006, parallel zur öffentlichen Auslegung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat nochmals auf die Waldumwandlung und die externe Ausgleichsfläche hingewiesen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes konnte der Änderung nicht zugestimmt werden, da die angrenzende Hähnchenmastanlagen mit ihrer Vorbelastung nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Das niedersächsische Forstamt weist auf den erforderlichen Abstand zu dem angrenzenden Waldbestand hin.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes fand gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2006 bis 05.05.2006 statt. Es wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.

Ergebnis der Abwägung

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Anregung zur Waldumwandlung wurde berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt. Ebenso wurde die Lage und Beschreibung der externen Ausgleichsfläche der Begründung hinzugefügt. Bezüglich des Immissionsschutzes wird in der Begründung klargestellt, dass es sich bei der Ortschaft Ehestorf um ein typisches Dorfgebiet handelt. Geprägt wird diese Ortschaft durch die großen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe mit Viehhaltung. Dazwischen befindet sich eine Wohnnutzung. Lediglich ein gewerblicher Betrieb (Reisebusunternehmen) ist in Ehestorf vorhanden.

Um die Ortslage gegenüber dem Außenbereich abzugrenzen, hat die Gemeinde Eldorf im Jahre 1996 in Ehestorf eine Abrundungssatzung gemäß § 34, Abs. 4, Nr. 3 BauGB aufgestellt. Hier sind Flächen mit einbezogen worden, um den Kindern aus Ehestorf die Möglichkeit zu bieten, auch weiterhin im Ort Bauen und Wohnen zu können. So sind am nördlichen Ortsrand Wohnhäuser entstanden, wie es auch in der Satzung vorgesehen war. Hierbei handelt es sich nicht um ein Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO, sondern um ein Dorfgebiet gemäß § 6 BauNVO mit entsprechender Wohnnutzung.

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Biogasanlage auf die Ortslage haben die Investoren ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Geruchsvorbelastung aus der Rinderhaltung im überwiegenden Teil der Ortschaft über 20 % der Jahresstunden liegt. Am nördlichen Ortsrand liegt die Geruchsvorbelastung, z.T. aus der angrenzenden Hähnchenmast, bei 11,9 % der Jahresstunden. Durch die Biogasanlage wird sich der Anteil um 0,3 der Jahresstunden erhöhen.

Die Geruchs-Immissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) sieht Richtwerte von 10 % der Jahresstunden für Wohngebiete und 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete vor. Da die Ortschaft Ehestorf insgesamt als Dorfgebiet zu beurteilen ist, werden die vorgesehenen Richtwerte im nördlichen Einflussbereich der Biogasanlage noch unterschritten. Somit ist auch weiterhin ein gesundes Wohnen möglich, zumal die Zusatzbelastung von 0,3 % der Jahresstunden zu keiner spürbaren Verschlechterung der Geruchs-Immission führen wird, da diese Erhöhung aufgrund der Vorbelastungen nicht wahrnehmbar sind.

Wie oben beschrieben, sind für den Standort keinerlei gleichwertige Alternativen (Lage, Windrichtung, vorhandene Hähnchenmaststelle usw.) vorhanden. Daher ist die geringfügige Erhöhung der Geruchsimmissionen vertretbar und zumutbar.

Um die Lage des Plangebietes zum Waldbestand zu berücksichtigen, ist das Sondergebiet im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Ehestorf“ gegliedert worden. In einem 35 m breiten Streifen zur östlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze (SO 1) sind nur Silagelagerflächen, befestigte Arbeitsflächen, unterirdische Lagerbehälter und Feuerlösch tanks, Güllebecken, Flächen für die Regenwasserbeseitigung, Feuerlöschteiche, Zufahrten und Nebenanlagen zulässig. D.h. in diesem Bereich, der einer Fallhöhe von großen Bäumen entspricht, können keine Hochbauten entstehen. Damit ist die Sicherheit ausreichend berücksichtigt.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Die Standortwahl wurde unter der Voraussetzung geführt, dass die Biogasanlage möglichst weitgehend im räumlichen Zusammenhang zu den Anbauflächen der nachwachsenden Rohstoffe gelegen und über landwirtschaftliche Wege außerhalb der bebauten Ortsbereiche erreichbar sein soll.

